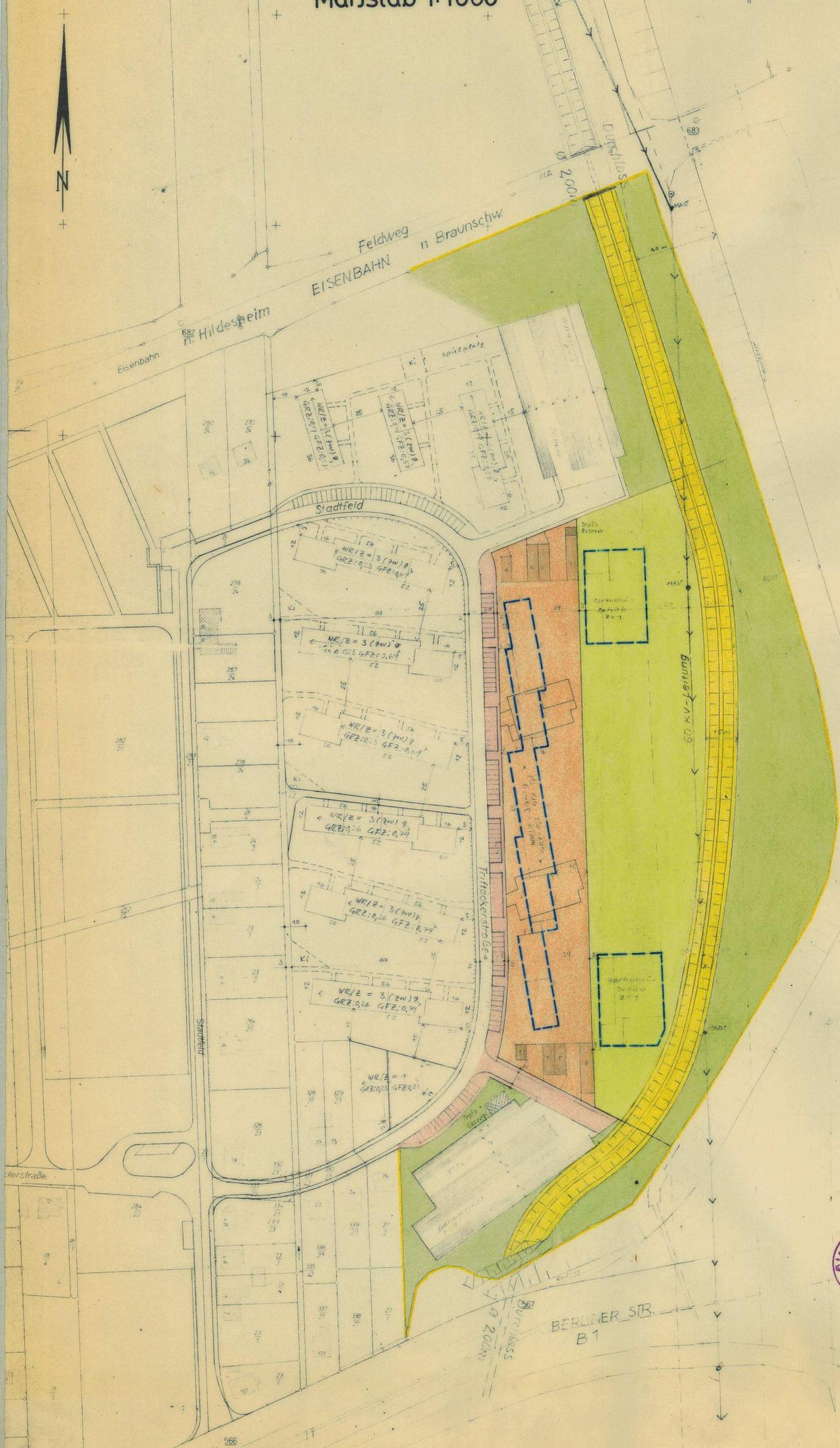
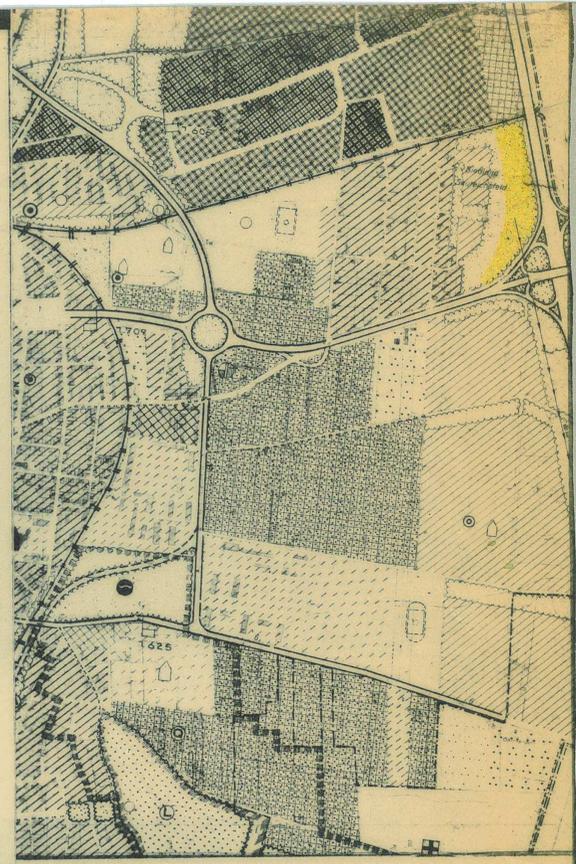


# 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr.48 Siedlungsgebiet Stadtfeld-Ost

Maßstab 1:1000



- Zeichenerklärung.**
- Grenze des Bebauungsplanes
  - Bestehende Gebäude
  - Reines Wohngebiet:**  
Die Ausnahmen nach § 3 (5) der Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig.  
In reinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (s. 12 der Baunutzungsverordnung) sowie Lebensanlagen - s. 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung - auf dem nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. In dem 1-geschossigen, reinen Wohngebiet sind nur Einzel- oder Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen je Haus zulässig.
  - Erwerbsgartenbaubaugebiet:**  
Dieses Gebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Gartenbaubetrieben. Zulässig sind: Eingeschossige Betriebsbauten und Gewächshäuser. Je Gartenbaubetrieb ein eingeschossiges ohnhaus mit max. 2 Wohnungen. Gewächshäuser sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
  - Öffentliche Grünfläche:**  
Nur eine hohe hochstämmige Pflanzung als Schallschutz und Staubfilter zur Autobahn.  
Öffentliche Fläche für Leitungen, als private Grünfläche nutzbar.
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Baugrenze
  - Baulinie
  - empfohlene Grundstücksgrenze
  - Z** Zahl der Vollgeschosse
  - (ZW)** zwingend
  - GRZ** Grundflächenzahl
  - GFZ** Geschosflächenzahl
  - Firstrichtung
  - Zufahrtsverbot
  - g** geschlossene Bauweise
  - überbaubare Flächen für Garagen
  - K** Kinderspielplatz
  - FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
  - GRABEN ZUR BESEITIGUNG VON OBERFLÄCHENWASSER (GALGENBEREICHGRABEN)

1. Änderung im März 1965  
aufgestellt.  
Stadtplanungsamt Hildesheim  
Hildesheim, den 8. April 1965

Die Richtigkeit des Planes  
in vermessungstechnischer  
Hinsicht wird hiermit  
bescheinigt.  
Hildesheim, den 8. April 1965

.....  
Städt. Baurat

.....  
Städt. Obervermessungsrat

Diese Änderung beschloß der Rat  
der Stadt Hildesheim in seiner  
Sitzung vom... 3.5.1965 gem.  
§ 10 u. 13 Bundesbaugesetz und  
§ 6 (1) der Niedersächsischen  
Gemeindeordnung als Satzung.

Hildesheim, den ... 5.5.1965



.....  
Oberbürgermeister

.....  
Oberstadtdirektor

Außerdem gelten folgende Festsetzungen:

In eingeschossigen reinen Wohngebiet kann die  
Anrichtung von Terrassen ausnahmsweise außerhalb  
der überbaubaren Fläche zugelassen werden, soweit  
eine 5 m breite Vorgartenfläche zu den öffentlichen  
Verkehrsflächen nicht berührt wird.

Schutzbereich der Hochspannungsleitung je  
20 m zu beiden Seiten der Leitungsschne nach  
VDL-Vorschrift 0240. Die Maststandorte innerhalb  
der Führung dieser Leitungen sind grundbuchlich  
zu sichern.

Die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche  
bleibt einer Detailplanung vorbehalten.

Wohnbaugbiet (netto)	4,11 ha
Sondergebiet	2,11 ha
Garagenfläche	0,64 ha
Öffentliche Verkehrsfläche	0,95 ha
Bruttobauland	7,79 ha

Einwohner	242 · 3,5	=	847
Geschoßflächen (Wohnbaugbiet)	26.220 qm		
Geschoßflächen (Gartenbaugbiet)	2.000 qm		

Aufgestellt im Dezember 1963  
Stadtplanungsamt Hildesheim  
Hildesheim, den 24. Juni 1964

gez. Fleige  
Städt. Baurat